

Richtlinien betreffend Bildungssemester für Lehrpersonen an den Berufsfachschulen und Mittelschulen

vom 12. Mai 2023

Gestützt auf § 31 Abs. 4 der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur (Departement) die nachfolgenden Richtlinien:

I. Zweck und Zielsetzung des Bildungssemesters

1. Das Bildungssemester dient der intensiven beruflichen und persönlichen Weiterbildung sowie der Entwicklung in berufsrelevanten Bereichen. Zeitlich ist es in der Regel im mittleren Bereich einer Berufskarriere anzusiedeln. Es steht in enger Verbindung mit der Anstellung an der Schule und soll zur Erhaltung und Förderung von Qualität in Schule und Unterricht beitragen.
2. Im Bildungssemester soll die Lehrperson Schwerpunkte und Ziele in den drei Bereichen "Unterricht und Schule", "Persönlichkeitsentwicklung" und "Schule und Umfeld" setzen.

II. Mindestanforderungen an das Bildungsprogramm

1. Für das Erreichen der Entwicklungsziele aus den in Ziff. I definierten Bereichen ist die Lehrperson verantwortlich.
2. Die Lehrperson ermittelt in einem Standortgespräch mit dem Rektor oder der Rektorin den Weiterbildungsbedarf sowie Entwicklungsschwerpunkte und vereinbart Zielsetzungen. Sie erstellt darauf aufbauend eine Grobplanung.
3. Die Lehrperson erarbeitet ausgehend von der Grobplanung ein Detailprogramm. Dieses muss klare Zielsetzungen mit individuell gesetzten Schwerpunkten aus den drei Bereichen enthalten:
 - Unterricht und Schule:
fachliche Weiterbildung und schulische Innovationen (z.B. neue Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte, Fremdsprachen, andere Lehr- und Lernformen)
sowie schulische Qualitätsentwicklung

2/5

- Persönlichkeitsentwicklung:
berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Kompetenz- oder Persönlichkeitsbildung (z.B. Wandel der Rollen als Lehrperson, Umgang mit Belastungen, Kommunikation, Zusammenarbeit mit Eltern, Behörden, Organisationen der Arbeitswelt)
 - Schule und Umfeld:
Erfahrungen im beruflichen Umfeld (z.B. Themen aus Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Politik, Betriebspraktika)
4. Die Lehrperson hat den Nachweis zu erbringen, dass sie sich bisher ausreichend in der unterrichtsfreien Zeit gemäss den Anforderungen des Berufsauftrags weitergebildet hat. Nicht berücksichtigt werden obligatorische Kurse und Weiterbildungen innerhalb der Schulanlässe.

III. Formales

1. Berufsfachschullehrpersonen haben ihre Absicht zur Absolvierung des Bildungssemesters dem Rektor oder der Rektorin in der Regel mindestens zwei Jahre im Voraus mitzuteilen. An den Mittelschulen erfolgt der Anstoss zur Planung von Bildungssemestern aktiv durch die Schulleitung.
2. Der Rektor oder die Rektorin prüft, ob die formellen Voraussetzungen gemäss § 31 RSV BM erfüllt sind.

Zu den erforderlichen Jahren Unterricht im thurgauischen Schuldienst gemäss § 31 Abs. 1 Ziff. 1 RSV BM werden auch Tätigkeiten als ausgebildete Lehrperson auf der Volksschulstufe und Lehrtätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Thurgau gezählt, wenn dort noch kein Bildungssemester bezogen wurde und die Lehrperson dies schriftlich bestätigt.

Die zehnjährige Unterrichtstätigkeit in einem Mindestpensum von 50 % bemisst sich anhand der 20 pensumsstärksten Semester. Es ist somit nicht auf das durchschnittliche Pensum der einzelnen Schuljahre abzustellen.

Unbezahlte Urlaube bis zu einer Dauer von maximal und insgesamt sechs Monaten sind während der letzten fünf Jahre vor dem Bildungssemester nur in Ausnahmefällen möglich.

Nach einer Tätigkeit in einer thurgauischen Schulleitung kann davon abgesehen werden, dass die Lehrperson die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch und unmittelbar vor dem Bildungssemester unterrichtet hat (§ 31 Abs. 1 Ziff. 1 RSV BM).

Es ist zu klären, ob der Antritt des Bildungssemesters bis zur Vollendung des 55. Altersjahrs möglich ist (§ 31 Abs. 2 RSV BM). Spätere Bildungssemester können nur aus planerischen Gründen seitens Schule wie Beendigung des Klassenzugs, Stellvertretungslösung oder weitere Urlaube im Team sowie aus wichtigen persönlichen Gründen wie Krankheit, Unfall oder Betreuung von Angehörigen gewährt werden. Für solche Ausnahmen ist bei Berufsfachschullehrpersonen vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie bei Mittelschullehrpersonen vom Amt für Mittel- und Hochschulen vorab die Zustimmung des Departements einzuholen.

Auch bei einem Wechsel der Unterrichtstätigkeit von einer anderen Bildungsstufe (Volksschule, Hochschule) gilt, dass das besoldete Bildungssemester nur einmal in der Berufskarriere bezogen werden kann.

3. Die Grobplanung ist sechs Monate vor Beginn des Bildungssemesters vom Rektor oder von der Rektorin genehmigen zu lassen. Er oder sie prüft das Dossier im Hinblick auf die allgemeine Schulplanung.
4. Das Detailprogramm ist spätestens vier Monate vor Beginn des Bildungssemesters dem Rektor oder der Rektorin zur Kontrolle einzureichen. Das Rektorat reicht es zusammen mit einer Stellungnahme innert Monatsfrist beim Amt ein.
5. Das Detailprogramm enthält folgende Unterlagen:
 - Antrag der Lehrperson mit persönlichen Angaben
 - Grobplanung
 - Detailplanung (Zeitplan mit konkreten Angaben zum Verlauf des Bildungssemesters, Örtlichkeiten sowie Bestätigungen von Weiterbildungen und weiteren Institutionen)
 - Nachweis von Weiterbildungen
 - Verpflichtung zur weiteren Lehrtätigkeit im Kanton Thurgau
 - Bestätigung Anstellungspensum, das vom Amt berechnet wird
6. Bei fehlenden Unterlagen oder Angaben wird eine angemessene Nachfrist gesetzt. Wird diese nicht eingehalten, kann das Gesuch zurückgewiesen werden.
7. Über die Genehmigung des Bildungssemesters entscheidet das Departement.

IV. Verpflichtungen, die mit dem Bezug des Bildungssemesters verbunden sind

1. Die Lehrperson sorgt zusammen mit der Schulleitung für eine angemessene Stellvertretungslösung.
2. Das Bildungssemester darf nicht zu Nebeneinkünften irgendwelcher Art führen.

4/5

3. Entstehen Produkte wie Lernsoftware, Videos etc., liegen allfällige Rechte beim Kanton.
4. Die Lehrperson ist verpflichtet, nach Abschluss des Bildungssemesters noch mindestens drei Schuljahre an einer kantonalen Schule zu unterrichten oder für die nichterfüllte Pflichtzeit eine Kostenbeteiligung zu übernehmen. Dem Unterricht gleichgestellt ist eine Tätigkeit als Schulleitungsmitglied einer thurgauischen Berufsfach- oder Mittelschule.
5. Die Klärung von Versicherungsfragen bei Auslandsaufenthalten ist Pflicht der Lehrperson.
6. Die Spesen für das Bildungssemester und die übrigen Kosten (Kurskosten, Prüfungsgebühren, Zertifikate, Auslandsaufenthalte u.a.) trägt die Lehrperson.
7. Programmänderungen müssen durch die Schulleitung dem Amt unverzüglich mit Begründung gemeldet werden. Grundlegende Änderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Amts.
8. Im Falle von Krankheit oder Unfall während des Bildungssemesters sind Programmänderungen gemäss Ziff. IV/7 vorzunehmen. Es besteht in der Regel kein Anspruch auf Unterbruch oder Nachgewährung.

V. Besoldung

1. Die Besoldung während des Bildungssemesters richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten zehn geleisteten Unterrichtsjahre vor dem Bildungssemester.

VI. Nachbearbeitung

1. Die Lehrperson erstellt spätestens zwei Monate nach Abschluss des Bildungssemesters einen Bericht.
2. Der Bericht gibt Auskunft über den Verlauf des Bildungssemesters und die Zielerreichung. Er hat vertieft auf die gewählten Entwicklungsschwerpunkte einzugehen, die Weiterbildungsaktivitäten zu beschreiben, auszuwerten und zu reflektieren. In der Reflexion soll eine persönliche Auseinandersetzung und Einschätzung der Weiterbildung festgehalten werden. Es ist darzulegen, wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Ausserdem soll aufgezeigt werden, wie neu erworbene Kenntnisse und Erfahrungen im Schulalltag umgesetzt und integriert werden.

5/5

3. Inhaltliche Gliederung Hauptteil:
 - inhaltlicher und zeitlicher Verlauf des Bildungssemesters
 - Entwicklungsschwerpunkt mit den Weiterbildungsaktivitäten
 - Zielerreichung
 - Reflexionsprozess und Erfahrungen
 - Umsetzung und Realisierung der Erkenntnisse im Schulalltag
4. Werden während des Bildungssemesters eigene Produkte oder besondere Projekte realisiert, ist die Berichterstattung ausführlich zu dokumentieren, so dass der inhaltliche und zeitliche Verlauf nachvollzogen werden kann.
5. Der Bericht ist in elektronischer Form im Umfang von rund zehn A4-Seiten zu erstellen. Bestätigungen und Ausweise sind beizulegen.
6. Nach Abschluss des Bildungssemesters findet auf der Grundlage des Berichts ein Reflexions- und Auswertungsgespräch zwischen der Lehrperson und dem Rektor oder der Rektorin statt. Es dient der Auswertung der Aktivitäten während des Bildungssemesters und dem Wiedereinstieg. Hauptzweck ist die Überprüfung der Zielerreichung mit den gesetzten Schwerpunkten und die Umsetzung des Gelernten in die Berufspraxis. Gemeinsam wird festgelegt, welche Ergebnisse und Erkenntnisse des Bildungssemesters für Dritte zugänglich gemacht werden können. Zudem werden Überlegungen im Hinblick auf den zukünftigen Weiterbildungsbedarf angestellt.
7. Im Anschluss an das Auswertungsgespräch stellt die Schulleitung den Abschlussbericht dem Amt zur Kenntnisnahme zu.

VII. Schlussbestimmung

1. Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien betreffend Bildungssemester für Lehrpersonen an den Berufsfachschulen und Mittelschulen vom 21. Dezember 2015. Sie treten für neu zu bewilligende Bildungssemester am 1. August 2023 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill